

**Neufassung der
Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für
junge Familien (RL Familienerholung)**

Erl. d. MS v. 26.11.2015

Bisheriger Erlass: Erl. d. MS v. 01.02.2011 - 304-43182-46/02, -43182-50

Wesentliche Änderungen der Neufassung

- In Kraft treten zum 01.01.2016
- Außer Kraft treten 31.12.2020 (5-jährige Gültigkeit)

Die zzt. gültige Richtlinie Familienerholung wird zum 31.12.2015 aufgehoben.

Gemeinsame Regelungen für Familienerholung, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien

Neuberechnung des Familieneinkommens und der Einkommens[höchst]grenze

- Abhängig von Regelbedarfsstufe nach § 28 SGB XII
- Jahreseinkommen des vorvergangenen Jahres
- Förderberechtigt unabhängig von Einkommen sind die Empfänger von
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 - Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v. H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Familienerholung

- Förderung Familien ab 1 Kind
- Wegfall des Ausschlusses der Förderung von Familien, die im Vorjahr eine Förderung erhalten haben.
- Anhebung Fördersätze
 - Eltern/Lebenspartner = bis zu 10,00 € / Übernachtung
 - Kinder = bis zu 15,00 € / Übernachtung

Familienfreizeiten

- Einführung einer einkommensabhängigen Förderung:
 - Grundförderung für alle Familien
 - Kinder bis einschl. 13. Lj. = bis zu 6,50 € / Übernachtung
 - ältere Kinder, Erwachsene = bis zu 10,50 € / Übernachtung
 - erhöhte Förderung für bedürftige Familien
 - Kinder bis einschl. 13. Lj. = bis zu 13,00 € / Übernachtung
 - ältere Kinder, Erwachsene = bis zu 21,00 € / Übernachtung

Freizeiten für junge Familien

- Einführung einer einkommensabhängigen Förderung:
 - Grundförderung für alle Familien
 - Kinder bis einschl. 13. Lj. = bis zu 10,00 € / Übernachtung
 - ältere Kinder, Erwachsene = bis zu 15,00 € / Übernachtung

-- erhöhte (und gleichzeitig angehobene) Förderung für bedürftige Familien
Kinder bis einschl. 13. Lj. = bis zu 20,00 € / Übernachtung
ältere Kinder, Erwachsene = bis zu 25,00 € / Übernachtung

- Ausdehnung der Förderung auf Eltern deren/dessen jüngstes Kind max. 6 Jahre alt ist
- Einführung der Förderung der pädagogischen Begleitung der Aufenthaltsphase von bis zu 100,00 € je Treffen.
- Erhöhung der der Förderung der Treffen der Vor- und Nachbereitungsphase auf bis zu 100,00 € je Treffen.
- Ersatzlose Streichung, dass eine Förderung pro Jugendamtsbezirk nur alle 2 Jahre möglich ist.